



Der Petitionsausschuss

Bericht 2018



Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Petitionsausschuss

Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses
1. Januar bis 31. Dezember 2018

„ Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit schriftlichen Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen, insbesondere an das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Bezirksverordnetenversammlungen oder die Bezirksämter, zu wenden.“

Artikel 34 der Verfassung von Berlin

Inhalt

Geleitwort des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin	4
Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?	7
Die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2018 in Zahlen	8
Gespräche und Ortstermine	11
Öffentlichkeitsarbeit	11
Erfahrungsaustausch	12
Einzelberichte aus der Ausschussarbeit	13
Petitionsrecht	13
Soziales	14
Innere Angelegenheiten und Datenschutz	17
Ausländerrecht	21
Bildung	23
Betriebe	27
Verkehr	28
Beamtinnen und Beamte	32
Gesundheit	35
Sicherheit und Ordnung	36
Beschäftigte im öffentlichen Dienst	37
Sport	38
Menschen mit Behinderung	39
Umwelt	41
Kultur	43
Sozialversicherung	44
Wohnen	45
Justiz	46
Hinweise zum Petitionsverfahren	48
Impressum	52

Zum Geleit

Mit dieser Broschüre wird der Bericht des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin für das Jahr 2018 vorgelegt.

Der Ausschuss war auch im Jahr 2018 wieder Anlaufpunkt für viele Menschen, die sich von ihm Hilfe in Behördenangelegenheiten erhofften oder Einfluss auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens nehmen wollten, und damit Gebrauch von ihrem in Artikel 34 der Verfassung von Berlin verankerten Petitionsrecht gemacht haben. Aufgabe dieses besonders bürgernahen Gremiums ist dabei die parlamentarische Kontrolle von Entscheidungen und Vorgehensweisen der Berliner Verwaltung und die Entgegennahme von Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Wie der Bericht zeigt, sind die Themen, mit denen sich die Mitglieder des Ausschusses beschäftigen, so vielfältig wie unsere Stadt selbst. Sie geben damit einen Einblick in die Anliegen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger und spiegeln zugleich oft die allgemeine Meinung über aktuelle politische Fragen wider. Ob persönliches Problem oder Anliegen von großem öffentlichen Interesse – jede Eingabe wird mit der gleichen Beachtung und Sorgfalt behandelt.

Auch in diesem Berichtsjahr beschäftigte sich der Petitionsausschuss mit Petitionen aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen, unter anderem mit Anliegen von Menschen mit Behinderungen, Problemen mit der Terminvergabe bei der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Biten und Beschwerden von Beschäftigten im öffentlichen Dienst und vielem mehr.

Ich hoffe, dass dieser Bericht den Leserinnen und Lesern die Arbeit des Petitionsausschusses näherbringt und noch mehr Menschen dazu animiert, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und sich an den Ausschuss als ihren Ansprechpartner im Landesparlament zu wenden.

Ralf Wieland
Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin



Der Vorsitzende des Petitionsausschusses, Kristian Ronneburg (l.), und der stellv. Vorsitzende Andreas Kugler (r.), übergeben den Jahresbericht an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Ralf Wieland (m.)



Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin:

1. Reihe von links: Dr. Hugh Bronson (AfD), Kristian Ronneburg (Die Linke), Franziska Brychcy (Die Linke)
2. Reihe von links: Dr. Maren Jasper-Winter (FDP), Andreas Kugler (SPD), Danny Freymark (CDU)
3. Reihe von links: Tommy Tabor (AfD), Tino Schopf (SPD), Maik Penn (CDU)
4. Reihe von links: Harald Moritz (Bündnis 90/Die Grünen), Robert Schaddach (SPD); nicht im Bild: Anja Kofbinger (Bündnis 90/Die Grünen)

Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?

Der Petitionsausschuss ist der zentrale Ansprechpartner im Abgeordnetenhaus von Berlin, wenn es Bürgerinnen und Bürgern darum geht, Hilfe in Behördenangelegenheiten zu erhalten, auf Missstände aufmerksam zu machen oder eigene Vorstellungen in die parlamentarische Diskussion einzubringen. Entscheidungen von Behörden des Landes Berlin können falsch sein, weil sie nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen oder weil sie die Interessen der Betroffenen nicht gebührend berücksichtigen. In all diesen Fällen hat jede Person – unabhängig von ihrem Alter, ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit – das Recht, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Es ist auch möglich, eine Petition für eine andere Person einzureichen.

Der Petitionsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihm gehören Abgeordnete aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses an.

Viele Berlinerinnen und Berliner schreiben an den Ausschuss, weil sie beispielsweise Ärger mit dem Jobcenter haben, auf einen Termin beim Standesamt zu lange warten müssen, sich von Polizei oder Staatsanwaltschaft ungerecht behandelt fühlen, Maßnahmen gegen Lärm fordern oder sich für schulische Belange einsetzen.



Eine Petition einzureichen ist denkbar einfach: Ein unterzeichnetes Schreiben, aus dem Absender und Anliegen erkennbar sind, genügt. Außerdem können Petitionen über ein Online-Formular übersandt werden, das auf der Internetseite des Ausschusses zur Verfügung gestellt wird. Jedes Anliegen wird in einer Ausschusssitzung beraten und regelmäßig auch mit einem Schreiben beantwortet.

Ausschuss überprüft Umsetzung seiner Empfehlungen

In der Regel bittet der Ausschuss nach Eingang einer Zuschrift zunächst die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Oft wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, indem die betroffene Behörde bisher noch unbekannte Tatsachen berücksichtigt oder Irrtümer korrigiert. Entspricht die Verwaltung nicht von sich aus einem berechtigten Anliegen, empfiehlt der Ausschuss ihr bestimmte Maßnahmen und lässt sich über deren Umsetzung unterrichten. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse kann der Ausschuss auch Beanstandungen aussprechen.

Häufig gelingt es dem Ausschuss auf diese Weise, Menschen unkompliziert zur Seite zu stehen und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen.

Die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2018 in Zahlen

Viele ergänzende Zuschriften

Im Jahr 2018 erhielt der Petitionsausschuss 1 446 Eingaben. Hinzu kamen 1 861 weitere Zuschriften, in denen die Bürgerinnen und Bürger zumeist ihre Eingaben ergänzt beziehungsweise nach einer Antwort des Ausschusses um erneute Prüfung ihres Anliegens gebeten haben.

Neben dem klassischen Weg per Post oder Telefax erreichte eine Vielzahl von Eingaben den Petitionsausschuss über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses bereitgestellte Formular für Online-Petitionen. Auf diese Weise kann schnell und unkompliziert ein Anliegen an den Petitionsausschuss herangetragen werden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Fälle um knapp 15 % auf 780.

Der Ausschuss tagte – bis auf den überwiegenden Teil der Schulferien – wöchentlich und kam damit im Jahr 2018 auf 34 Sitzungen, in denen er insgesamt 1 639 Eingaben abschließend beraten hat. Diese Zahl ist höher als die Zahl der eingegangenen Petitionen, unter anderem deshalb, weil sich der Ausschuss häufig – zum Beispiel nach der Wiederaufnahme von Petitionen – mehrfach mit einer Bitte oder Beschwerde befasste.

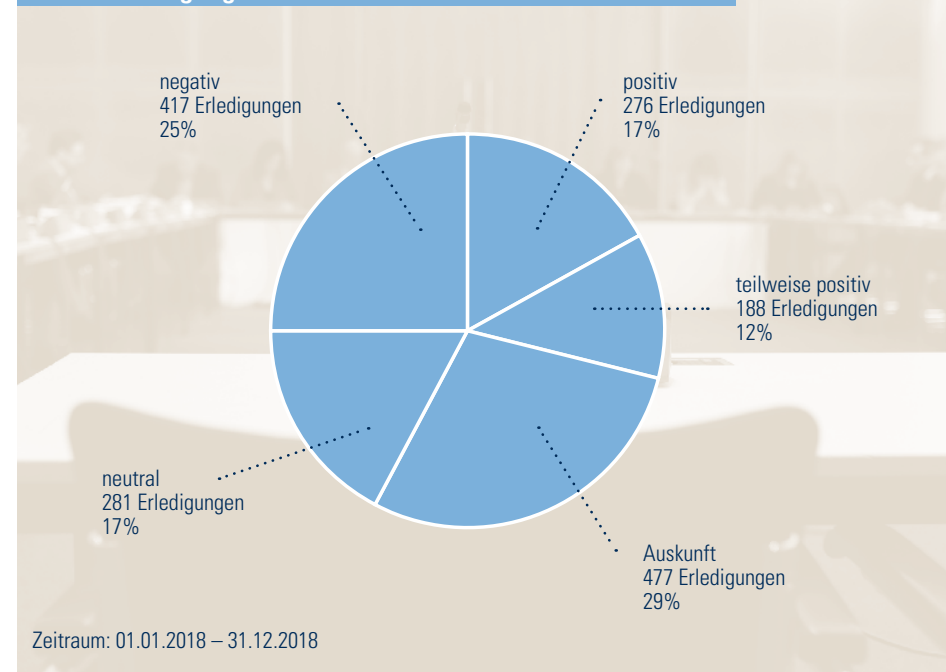
In 29 % der Fälle konnte der Ausschuss dem Anliegen ganz oder teilweise entsprechen und in weiteren 29 % der Fälle Auskünfte erteilen, sodass er insgesamt deutlich mehr als der Hälfte der Petentinnen bzw. Petenten helfen konnte.

Hilfe in mehr als der Hälfte der Fälle

Im Berichtszeitraum erhielt der Ausschuss Eingaben in größerer Zahl mit im Wesentlichen identischen Inhalten (sog. Masseneingaben) zur Erhöhung der Beamtenbesoldung in Berlin auf das Bundesniveau.

Um ihren Anliegen Nachdruck zu verleihen, reichten einige Petentinnen und Petenten Unterschriftenlisten ein (sog. Sammelpetitionen). Darin spiegelten sich auch die Herausforderungen wider, die die wachsende Stadt Berlin mit sich bringt. Konkret ging es dabei um Bauvorhaben von landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Die dazu eingegangenen Petitionen richteten sich gegen geplante Neubauten – sog. Nachverdichtungen, durch die städtebauliche Lücken geschlossen werden sollen – in Adlershof und Französisch Buchholz. Der Petitionsausschuss wurde gebeten, diese Planungen zu überprüfen.

Art der Erledigungen im Jahr 2018



Statistische Angaben							
Arbeitsgebiete	Neueingänge	Erledigungen in 34 Sitzungen					
		gesamt	positiv	teilw. positiv	negativ	Auskunft	neutral*
Soziales	213	241	44	34	59	26	78
Ausländerrecht	125	159	31	11	69	20	28
Verkehr	122	132	25	17	34	45	11
Justiz	104	121	7	8	44	33	29
Umwelt	81	90	31	20	1	37	1
Sozialversicherung	75	75	5	1	10	8	51
Betriebe	67	66	7	14	29	16	0
Jugend und Familie	64	70	12	5	4	31	18
Wohnen	60	62	9	13	17	20	3
Strafvollzug	58	70	6	6	32	21	5
Beamtinnen und Beamte	51	63	14	10	8	23	8
Bauen	48	57	7	9	12	27	2
Bildung und Ausbildungsförderung	43	82	32	7	9	30	4
Innere Angelegenheiten und Datenschutz	43	41	9	3	10	14	5
Sicherheit und Ordnung	43	56	7	5	17	24	3
Regierender Bürgermeister	38	34	2	1	12	11	8
Gesundheit	37	48	1	3	23	13	8
Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	25	25	0	1	2	18	4
Menschen mit Behinderung	25	35	9	7	4	14	1
Steuern und Finanzen	25	30	3	3	4	13	7
Kultur	22	19	4	3	10	2	0
Wirtschaft	20	12	1	0	0	7	4
Beschäftigte im öffentlichen Dienst	19	14	2	2	3	6	1
Grundstücke und Kleingärten	18	16	3	2	1	10	0
Hochschulen und Wissenschaft	11	11	2	2	3	2	2
Sport	5	6	0	1	0	5	0
Einbürgerungen	4	4	3	0	0	1	0
Summe	1.446	1.639	276	188	417	477	281
Anteil in %		100%	17%	12%	25%	29%	17%

Zeitraum: 01.01.2018 – 31.12.2018, sortiert nach der Anzahl der Neueingänge

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u. a.

Gespräche und Ortstermine

Im Jahr 2018 führten die Ausschussmitglieder zahlreiche Gespräche mit Verantwortlichen von Senatsverwaltungen und anderen Behörden, unter anderem über Schulangelegenheiten, Verkehrssachen und die auch weiterhin schwierige Terminlage im Standesamt Mitte.

Bei Bedarf machen sich die Ausschussmitglieder auch vor Ort ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen und können häufig bereits dort Lösungsmöglichkeiten für die geschilderte Problematik ausloten. Bei diesen Ortsbesichtigungen nehmen in der Regel sowohl Verwaltungsvertreterinnen und -vertreter als auch die Petentinnen bzw. Petenten teil. So fand in diesem Jahr beispielsweise ein Vororttermin in der Allegro-Grundschule statt, der Ausschuss wollte sich hier selbst einen Eindruck von den Räumlichkeiten verschaffen. In einer Petition wurde die problematische Raumsituation dieser Schule beklagt. Zudem besuchten Mitglieder des Ausschusses die Justizvollzugsanstalt Tegel, um sich von einem Petenten beanstandete Brandschutzmängel anzusehen.

Schließlich hatten die Ausschussmitglieder in unzähligen Einzelgesprächen ein offenes Ohr für Petentinnen und Petenten.

Lösungsmöglichkeiten vor Ort ausgelotet

Öffentlichkeitsarbeit

Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Verbindungsstelle zwischen der Bevölkerung mit ihren Interessen und Nöten und den gewählten Repräsentanten im Abgeordnetenhaus. Er bekommt die Themen, mit denen er sich beschäftigt, ganz überwiegend unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern durch deren Eingaben vorgegeben und stellt damit eine besondere Form der Bürgernähe her. Deshalb ist der direkte Kontakt und Austausch auch ein wichtiger Bestandteil seiner Arbeit.

In diesem Jahr richtete das Land Berlin das Bürgerfest zum Tag der deutschen Einheit aus. Das Einheitsfest bot dem Petitionsausschuss Gelegenheit, sich und





seine Arbeit interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorzustellen und Fragen zu beantworten. Zudem war der Ausschuss zum wiederholten Male mit einem Infostand auf dem Sozial-Kulturmarkt auf dem Antonplatz in Weißensee vertreten.

Nach einer erfolgreichen Teilnahme im vergangenen Jahr waren der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie weitere Mitglieder des

Petitionsausschusses auch wieder auf der Jugendmesse „YOU“ zu Gast und gaben in einer moderierten Talkrunde und in Gesprächen am Stand Auskunft über ihre Tätigkeit. Eine Videoaufzeichnung kann unter www.parlament-berlin.de auf der Internetseite des Petitionsausschusses angesehen werden.

Um die Arbeit des Petitionsausschusses zu veranschaulichen und die Voraussetzungen für das Einreichen einer Petition darzustellen, wurde dem Petitionsausschuss ferner eine Folge im Podcast „Parlamentsgeflüster“ gewidmet. In der auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses zur Verfügung gestellten Audiodatei beantworten der Vorsitzende des Petitionsausschusses und der Leiter des Sekretariats des Petitionsausschusses zahlreiche Fragen, ein Petent spricht über seine Erfahrungen mit dem Ausschuss.

Schließlich war der Petitionsausschuss auch im Jahr 2018 anlässlich der Veranstaltung „Senioren debattieren im Parlament“ mit einem Informationsstand vor dem Plenarsaal des Abgeordnetenhauses vertreten.

Erfahrungsaustausch

Im September 2018 trafen sich Vertreterinnen und Vertreter der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente zum Informations- und Erfahrungsaustausch auf einer Tagung in Stuttgart. Themen waren u. a. private Petitionsplattformen, Folgerungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und die Behandlung von Petitionen in öffentlicher Sitzung.

Einzelberichte aus der Ausschussarbeit

Petitionsrecht

Petitionsberechtigung für eine Sozialarbeiterin

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zweifelte bei der Eingabe einer Sozialarbeiterin für eine Geflüchtete die Petitionsberechtigung der Petentin an. Der Ausschuss nahm das zum Anlass, das LAF auf die Rechtslage hinzuweisen.

Nach Artikel 34 der Verfassung von Berlin und § 1 Abs. 1 des Petitionsgesetzes kann sich jeder mit einer Eingabe an das Abgeordnetenhaus wenden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Privatperson, eine juristische Person oder um die Mitarbeiterin einer juristischen Person handelt. Auch wenn die Petentin sich als Sozialarbeiterin für jemand anderen einsetzte, stand dies der Wahrnehmung ihres Petitionsrechts nicht entgegen. Die Tatsache, dass ihr Arbeitgeber eine Gemeinschaftseinrichtung, in der die von der Petition Begünstigte lebte, im Auftrag des LAF betrieb, änderte nichts daran.

Nach § 2 Abs. 2 des Petitionsgesetzes kann eine Petition auch für einen Dritten eingereicht werden, und zwar sogar ohne dessen Einwilligung, wenn ausreichender Anlass besteht und es den Interessen des Dritten nicht offensichtlich entgegensteht. Hier lag sogar die Einwilligung der Betroffenen in Form einer Vollmacht für die Petentin vor.

Der Wirksamkeit der Vollmacht stand auch nicht ein Verstoß gegen das vom LAF angeführte Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) entgegen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG dient dieses Gesetz dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Dementsprechend definiert § 2 Abs. 1 RDG als Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Für die Bitte der Petentin, der Betroffenen einen anderen Heimplatz zuzuweisen, bedurfte es offensichtlich keiner solchen rechtlichen Prüfung, sodass das RDG auf die Petition keine Anwendung fand.

Da für die Petition eine wirksame Vollmacht erteilt worden war, durfte die Petentin selbstverständlich auch die für die Prüfung des Anliegens erforderlichen Sozialdaten der Vollmachtgeberin preisgeben. Der Hinweis des LAF auf ein mögliches strafbares Verhalten der Petentin ging daher fehl.

Petitionsrecht ein Jedermannsrecht – auch für einen Dritten

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit bat der Ausschuss daher abschließend, das Grundrecht einer Person künftig nicht ohne eine fundierte Auseinandersetzung mit der Rechtslage in Frage zu stellen.

Soziales

Bekleidungs pauschale

Über die zum 1. Januar 2018 festgelegte Absenkung der Bekleidungs pauschale von 277 Euro auf 248 Euro jährlich für Menschen mit Behinderung, die vollstationär untergebracht sind und gleichzeitig im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Beispiel in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, beschwerte sich die Mutter einer behinderten Tochter.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales berichtete dem Ausschuss zunächst, dass die Bekleidungs pauschale aufgrund einer Korrektur der Berechnung der jährlich zu gewährenden Beträge schon vor mehreren Jahren hätte abgesenkt werden müssen. Dies sei nun für stationär untergebrachte Personen zum 1. Januar 2018 geschehen und im entsprechenden Rundschreiben veröffentlicht worden. Da dem Ausschuss bei seinen Recherchen Unstimmigkeiten auffielen, bat er die Senatsverwaltung, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen.

Berechnungsfehler aufgedeckt

Im Ergebnis räumte die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ein, dass die Absenkung der Bekleidungs pauschale, zu der ein Berechnungsfehler geführt hatte, unzulässig war.

Die Senatsverwaltung passte das entsprechende Rundschreiben an und hob die Bekleidungs pauschale in Einrichtungen bei Bezug von Eingliederungshilfe wieder auf den Betrag von 277 Euro an. Die für die Leistungsgewährung zuständigen Sozialämter informierte die Senatsverwaltung über die erforderliche Korrektur und bat, in den Fällen, in denen bereits die abgesenkte Pauschale von 248 Euro gewährt wurde, den Differenzbetrag von 29 Euro nachzuzahlen.

So konnte der Ausschuss einen Fehler aufdecken und den betroffenen Menschen mit Behinderung weiterhin zu einer angemessenen Bekleidungs pauschale verhelfen.

Offene Forderungen für eine Notunterkunft

Der Betreiber einer Notunterkunft für Flüchtlinge bat den Ausschuss um Unterstützung, da das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) die eingereichten Rechnungen für die Zeit von November 2015 bis März 2016 noch immer nicht vollständig beglichen hatte. Seine monatelangen Bemühungen, die ihm zustehenden Zahlungen zu erhalten, waren trotz zahlreicher Telefonate, E-Mails und persönlicher Gespräche erfolglos geblieben.

Das LAF teilte dem Ausschuss zunächst mit, dass wegen grundsätzlicher Fragestellungen bei der Endabrechnung von Notunterkünften im vorliegenden Fall noch keine abschließende Klärung möglich war. Nach mehreren Nachfragen und Mahnungen des Ausschusses sowie diversen Zwischennachrichten informierte das LAF den Ausschuss schließlich darüber, dass es alle Fragen zu der bereits seit Langem geschlossenen Notunterkunft klären konnte, die Endabrechnung gefertigt und eine offene Forderung des Petenten in Höhe von über 20 000 Euro festgestellt hat. Es sagte zu, den Petenten über das Prüfergebnis zu informieren und die offene Forderung umgehend zu begleichen. Der Ausschuss war erfreut, dass die Angelegenheit nach so langer Zeit endlich einen positiven Abschluss gefunden hatte.

Pflegeheime

Beschwerden über Pflegeheime erreichten den Ausschuss im letzten Jahr erstmals in größerer Zahl. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörige beklagten sich über die Höhe der Heimkosten bzw. die Eigenbeteiligung, die Umlage von Investitions- und Ausbildungskosten, die Unterbringung, die medizinische und pflegerische Versorgung, das Essen oder die Personalsituation in den Pflegeeinrichtungen.

Die Heimaufsicht und die Arbeitsgruppe Medizinprodukte des Landesamtes für Gesundheit und Soziales nahmen mehrere Eingaben zum Anlass, in den verschiedenen Einrichtungen kurzfristig unangemeldete Prüfungen durchzuführen. Dabei gab es zum Teil nur kleinere Beanstandungen. In einem Fall wurde aber auch über schwerwiegende Mängel berichtet. In allen Fällen hat die Heimaufsicht die Beschwerden ernst genommen, ist ihnen in angemessenem Umfang nachgegangen und hat erreichen können, dass die Mängel überwiegend behoben wurden oder zumindest keine neuen erheblichen Mängel bekannt geworden sind.

Was lange währt...

Unangemeldete Prüfungen in Heimen

Überprüfung der Heimkosten

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und das Landesamt für Gesundheit und Soziales haben aufgrund von Petitionen außerdem Verträge und Erhöhungen der Heimkosten überprüft, dabei ebenfalls Fehler entdeckt und in diesen Fällen die Betreiber aufgefordert, sie zu korrigieren.



Der Ausschuss begrüßt das Tätigwerden der Senatsverwaltung und der Heimaufsicht. Da ihm die pflegebedürftigen Menschen besonders am Herzen liegen, möchte er die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sowie ihre Angehörigen ausdrücklich ermuntern, ihm ihre Sorgen und Beschwerden vorzutragen.

Unterkünfte für Wohnungslose

Zwei Betreiberinnen von Wohnheimen für wohnungslose Menschen wandten sich an den Ausschuss, weil die Betroffenen von den jeweils zuständigen Jobcentern zwar zunächst Übernahmeerklärungen für die Kosten der Unterkunft erhielten und diese den Betreiberinnen übergaben, die Jobcenter aber später trotzdem die Zahlung der Unterbringungskosten verweigerten.

Der Ausschuss erhielt von beiden Jobcentern die Auskunft, dass sie aufgrund der Zuweisungen der bezirklichen Sozialen Wohnhilfe verpflichtet waren, den Wohnungslosen bei der Antragstellung Kostenübernahmeerklärungen auszuhändigen, die Leistungsverpflichtung aber letztendlich nur dann besteht, wenn die Unterkunftsnutzer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Da die Jobcenter die Anträge der beiden wohnungslosen Personen ablehnten, weil diese ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkamen und entscheidungsrelevante Unterlagen nicht vollständig vorlagen, habe kein Anspruch auf Übernahme der Unterbringungskosten bestanden. Die Kostenübernahmeerklärungen enthielten vorsorglich einen entsprechenden Hinweis für die Unterkunftsbetreiber. Bei einem Jobcenter befand er sich nicht auf der ersten Seite des Schreibens, beim anderen Jobcenter war die Formulierung nicht ganz eindeutig. Gleichwohl waren die Betreiberinnen damit darüber informiert worden, dass die Unterbringungskosten unter Umständen nicht überwiesen werden können.

Der Ausschuss konnte den Betreiberinnen daher nicht zu den begehrten Zahlungen verhelfen. Ihnen blieb nur die Möglichkeit, zu versuchen, das Geld direkt von den Nutzern zu erhalten.

Erfreulicherweise sagten aber ein Jobcenter und die Soziale Wohnhilfe zu, die Formulierungen im Informationsschreiben bzw. im Zuweisungsschreiben zu überprüfen. Der Ausschuss hofft, dass dadurch künftig Missverständnisse vermieden werden können.

Innere Angelegenheiten und Datenschutz

Muss wirklich jeder Parkbesuch erfasst werden?

Ein Jahresabonnement für die Besuche der Parkanlagen der Grün Berlin GmbH soll dem Besitzer Freude und Erholung garantieren. Allerdings kann es auch zum Ärgernis werden, wenn die einzelnen Besuche von Inhaberinnen und Inhabern einer Jahreskarte personenbezogen erfasst und als Nutzungsprofil dauerhaft gespeichert werden, und dies, obwohl dafür weder eine Rechtsgrundlage besteht noch eine nachvollziehbare Erklärung benannt werden kann.

Im Juni 2017 wandte sich ein Bürger an den Petitionsausschuss und beanstandete genau diese Unternehmenspraxis der Datenerfassung und -speicherung. Der Petitionsausschuss schaltete daraufhin die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ein. Sie teilte die datenschutzrechtlichen Bedenken des Petenten und berichtete dem Ausschuss gleichzeitig, in dieser Angelegenheit bereits seit längerer Zeit im Dialog mit der Grün Berlin GmbH zu stehen. Allerdings war die Grün Berlin GmbH trotz der rechtlich und sachlich überzeugenden Argumentation der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zunächst nicht bereit, von ihrem Verfahren der personenbezogenen Erfassung abzuweichen. Erst unter Einschaltung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz konnte schließlich erreicht werden, dass das elek-



Anpassung der Informationsschreiben

Daten künftig anonymisiert

tronische Zutrittssystem für alle Parkanlagen zum 31. Dezember 2017 verändert wurde und eine statistische Auswertung künftig lediglich anhand anonymisierter Daten vorgenommen wird. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben wurden damit vollständig umgesetzt.

Mit diesem erfreulichen Ergebnis, das dem besonderen Engagement der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geschuldet ist, konnte der Petitionsausschuss die Bearbeitung der Eingabe zu Beginn des Jahres 2018 abschließen.

Veröffentlichung von Sitzungsterminen auch im Internetangebot

Bestimmte Sachverhalte sind der Allgemeinheit anzuzeigen und werden deshalb im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Dies gilt auch für die Unfallkasse Berlin (UKB), die Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte zu den stattfindenden Vertreterversammlungen dort anzeigt. Wäre es nicht wünschenswert, derartige Hinweise künftig auch direkt in das bestehende Internetangebot der UKB aufzunehmen?

Mit dieser Frage wandte sich im Mai 2018 eine Gruppe von Personen an den Ausschuss. Würden nämlich (öffentliche) Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte weiterhin lediglich im Amtsblatt für Berlin angekündigt, bestehe nach Einschätzung der Petenten die große Gefahr, dass die Angaben nicht ausreichend beachtet werden und damit die Teilnahme von interessierten Personen ausbleibt. Die zusätzliche Veröffentlichung im dortigen Internetangebot werde im Ergebnis zu einer verbesserten Akzeptanz und Transparenz des Handelns der UKB führen.

Bei seinen Beratungen stellte der Petitionsausschuss zunächst fest, dass die Vorgehensweise der UKB, die betreffenden Angaben ausschließlich im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen, rechtlich ausreichend ist. Unabhängig davon bat er die UKB jedoch darum, den aus seiner Sicht sehr überzeugenden Vorschlag der Petenten zu prüfen. Eine Veröffentlichung im Internet wäre eine leicht umzusetzende und ergänzende Serviceleistung für alle Menschen, die sich für die Sitzungen interessieren, so der Ausschuss.

Die UKB schloss sich dieser Auffassung an und sagte zu, den Vorschlag aufzugreifen und die Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte zu den Vertreterversammlungen künftig zusätzlich im eigenen Internetangebot zu veröffentlichen. Mit diesem erfreulichen Ergebnis konnte der Petitionsausschuss auch diese Eingabe abschließen.

Veröffentlichung auch im Internet

Weiterhin Wartezeiten beim Standesamt Mitte

Der Petitionsausschuss beschäftigt sich seit Anfang des Jahres 2017 intensiv mit der problematischen Situation bei der Terminvergabe durch das Standesamt Mitte und hatte auch schon im Jahresbericht 2017 über die langen Wartezeiten berichtet. Seither sind bereits Maßnahmen ergriffen worden, die die Bearbeitungszeiten im Standesamt Mitte verbessert haben. Jedoch besteht weiterhin Handlungsbedarf. Nach Abschaffung der offenen Sprechstunde wegen der langen Warteschlangen in der Vergangenheit erfolgt die Terminvergabe zur Anmeldung der Eheschließung oder Lebenspartnerschaft nun in der Regel online bzw. über die zentrale Servicenummer 115. Die Nachfrage nach Terminen ist jedoch weiterhin größer als das bisherige Angebot. Trotz erfolgreicher Personalgewinnung ist die Personalsituation im Standesamt Mitte aufgrund von Zuwächsen und Überlastung durch Rückstandsbearbeitung noch nicht stabil. So konnten die Wartezeiten auch auf Geburts- und Sterbeurkunden im Vergleich zum Vorjahr zwar reduziert werden, jedoch entsprechen sie noch nicht dem Anspruch an eine hohe Servicequalität in Berlin.

Der Petitionsausschuss machte im Berichtszeitraum in dieser Angelegenheit weiterhin von seiner Möglichkeit der Selbstbefassung Gebrauch und ließ sich auch in diesem Jahr mehrfach vom Bezirksamt Mitte sowie der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über die bestehenden Probleme und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation informieren:

Von Oktober 2017 bis Juni 2018 wurde unter der Federführung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die „Organisationsuntersuchung in den Berliner Standesämtern“ in enger Zusammenarbeit mit den Bezirken, der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erarbeitet. Das Ergebnis lag dem Petitionsausschuss als Bericht im August 2018 vor. Dieser zeigt die gegenwärtige Situation und die Schwachstellen in den Standesämtern auf und leitet daraus ein Maßnahmenpaket mit konkreten Handlungsempfehlungen ab. Zehn Handlungsempfehlungen, darunter die Überprüfung der Stellenbewertung für Standesbeamtinnen und -beamte, die Einrichtung einer Servicestelle und die Einführung eines kennzahlengestützten Steuerungssystems, wurden priorisiert. Zudem ist dem Bericht zu entnehmen, dass 33,55 zusätzliche Stellen in den Berliner Standesämtern gebraucht werden – das ist ein Mehrbedarf in Höhe von 13,86 %.

Ergebnis der Organisationsuntersuchung

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport teilte dem Ausschuss dazu mit, dass die Umsetzung der Handlungsempfehlungen unmittelbar begonnen habe. Mittelfristig sollen die Berliner Standesämter zu einer hohen Servicequalität in Verbindung mit kurzen Wartezeiten bei verbindlichen Standards und deutlich verbesserten Arbeitsbedingungen geführt werden.

Nach Auskunft des Bezirks ist die Personalausstattung nach wie vor der wichtigste Faktor für die zeitnahe Bearbeitung von Anliegen im Standesamt. Für die Nachbesetzung der im Standesamt Mitte freigebliebenen Stellen konnten zwischen Juni 2017 und März 2018 insgesamt fünf neue Standesbeamte und -beamtinnen eingestellt werden. Die obligatorische Zusatzausbildung von sechs Monaten konnte erfolgreich im September 2018 für alle abgeschlossen werden.

Zentrale Informationsdatenbank

Über den aktuellen Sachstand sprachen im November 2018 Ausschussmitglieder mit der zuständigen Bezirksstadträtin und der zuständigen Staatssekretärin der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Die Staatssekretärin berichtete, dass zur Entlastung aller Standesämter eine zentrale Informationsdatenbank konzipiert und eingerichtet werde. Dort sollen beispielsweise rechtliche Grundlagen des (ausländischen) Personenstandsrechts für alle Bezirke zur Verfügung stehen. Dies solle die Recherche bei teilweise schwierigen Personenstandsfällen bei Eheschließung mit ausländischer Staatsangehörigkeit eines Verlobten reduzieren und damit die Effektivität der Bearbeitung steigern. Auch das neue Online-Buchungs-System solle im ersten Halbjahr 2019 bereitstehen.

Die zuständige Bezirksstadträtin erläuterte den Ausschussmitgliedern die Personalsituation im Standesamt Mitte. Zu den drei bereits bewilligten Stellen benötige das Bezirksamt zusätzlich noch drei weitere Stellen. Die Ernennung, Einarbeitung etc. nehme einen Zeitraum von ca. ein bis zwei Jahren in Anspruch. Das Ergebnis der Organisationsuntersuchung werde insgesamt positiv bewertet, und die Handlungsempfehlungen müssten nun zügig umgesetzt werden. Sie informierte zudem darüber, dass bei Geburtsurkunden die Wartezeit nun ca. vier bis fünf Wochen (im Vorjahr sieben Wochen) betrage. Auch bei den Eheschließungen könne eine Steigerung der Bearbeitungszahlen im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet werden. Die Steigerung sei darauf zurückzuführen, dass das Team der Heiratsabteilung mit einer zusätzlichen Stellenbesetzung wieder verstärkt werden konnte. Trotz der Verbesserung bei den Wartezeiten insgesamt sei eine weitere personelle Aufstockung zur adäquaten Bearbeitung der Bürgeranliegen geboten.

Der Ausschuss wird die Umsetzung der durch die Organisationsuntersuchung gemachten Handlungsempfehlungen auch weiterhin begleiten und sich regelmäßig nach dem aktuellen Sachstand erkundigen. Er hofft, dass der gewünschten weiteren Personalverstärkung entsprochen werden kann und die geplanten Maßnahmen zu einer stetigen Steigerung der Servicequalität in allen Berliner Standesämtern führen werden.

Ausländerrecht

Duldung für die Operation eines Kindes

Eine Familie aus Mazedonien war 2017 in das Bundesgebiet eingereist und hatte erfolglos ein Asylverfahren betrieben. Der Asylantrag war insbesondere mit den schweren Erkrankungen des Kindes begründet worden. Das inzwischen neunjährige Kind hatte drei Jahre zuvor im Heimatland versehentlich ein Desinfektionsmittel getrunken, wodurch seine Speiseröhre erheblich geschädigt wurde. Seitdem muss die Speiseröhre alle vier bis sechs Wochen endoskopisch bougiert, also erweitert werden, um dem Kind die Nahrungsaufnahme zu ermöglichen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sah keine Abschiebungshindernisse, da das Kind vor der Einreise nach Deutschland bereits im Heimatland behandelt worden war. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden und wollte nunmehr die Ausreiseverpflichtung der Familie durchsetzen.

Eine Sozialarbeiterin machte den Ausschuss auf das Schicksal des Kindes aufmerksam. Die Berliner Charité, die inzwischen das Kind behandelt, hatte festgestellt, dass die bereits zahlreich vorgenommenen Eingriffe leider keinen länger anhaltenden Effekt zeigten. Nach der Bougierung der Speiseröhre war diese in kurzer Zeit wieder verschlossen und eine Nahrungsaufnahme nicht mehr möglich. Eine bessere Lebensqualität für das auch psychisch sehr belastete Kind versprach sich die Charité von einer Operation, bei der die Speiseröhre von 5 auf 14 mm erweitert wird. Dieser komplizierte operative Eingriff kann jedoch frühestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes vorgenommen werden, laut Mitteilung der Universitätsklinik in Skopje allerdings nicht in Mazedonien.

Der Ausschuss bat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Familie aus humanitären Gründen vorübergehend den weiteren Aufenthalt in Berlin zu ermöglichen, damit das Kind hier operiert werden

Bitte um weiteren Aufenthalt wurde entsprochen

kann. Dem wurde dankenswerterweise entsprochen und der Familie eine Duldung erteilt.

Wenn kein Heimatpass beschafft werden kann

Ein in Deutschland geborener junger Mann bat den Ausschuss um Hilfe, weil die Ausländerbehörde seinen im Jahr 2013 ausgestellten Reiseausweis für Ausländer eingezogen und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis abgelehnt hatte. Die Ausländerbehörde begründete ihre Entscheidung damit, dass sich der junge Mann nicht ausreichend um die Beschaffung eines Heimatpasses bemüht hätte.

Dieser Vorwurf war nicht gerechtfertigt. In seiner Eingabe schilderte der junge Mann, der zum Zeitpunkt seiner Eingabe kurz vor dem erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung zum Hochbaufacharbeiter stand, seinen schwierigen familiären Werdegang. So war er in Deutschland bei Pflegeeltern aufgewachsen, da sich seine Mutter schon kurz nach seiner Geburt nicht mehr um ihn gekümmert hatte und sein Vater unbekannt ist. Sie soll aus einem afrikanischen Land stammen, ihre Identität ist jedoch bis heute nicht nachgewiesen. Die Botschaft des betreffenden Landes verweigerte dem jungen Mann bei mehreren Vorsprachen die Ausstellung von Ausweispapieren, man kenne ihn nicht, er sei nicht registriert. Seine Mutter solle ausreisen und sich im Heimatland um den Nachweis ihrer Identität kümmern. Der junge Mann fand jedoch heraus, dass dies nicht möglich ist. Seine Mutter, zu der kein Kontakt besteht, hat inzwischen eine Betreuerin und lebt hier in einer Unterkunft für Wohnungslose. Sie ist schwer krank und nicht mehr reisefähig.

Das Vorgehen der Ausländerbehörde war angesichts dieser Umstände nicht nachvollziehbar. Der Ausschuss schaltete umgehend die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein, die dem Anliegen dann auch in vollem Umfang entsprach. Der junge Mann erhielt wieder einen Reiseausweis für Ausländer und die Niederlassungserlaubnis, da er alle im Aufenthaltsgesetz festgelegten Voraussetzungen für diesen unbefristeten Aufenthaltstitel erfüllt und sich tatsächlich intensiv um einen Heimatpass bemüht hat.

Aufenthaltserlaubnis für Krankenpfleger

Anfang 2017 bat eine familiengeführte Berliner Pflegeeinrichtung den Ausschuss um Unterstützung für einen ihrer Mitarbeiter wegen seiner aufenthaltsrechtlichen Situation. Der Mit-

Ungerechtfertigter Vorwurf aufgedeckt

arbeiter war im Jahr 2012 nach Deutschland gekommen und hatte hier aufgrund seiner Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese sollte nun nicht verlängert werden, da die Ehe im Jahr 2014 wieder geschieden worden war. Die Pflegeeinrichtung wollte ihren sehr engagierten und zuverlässigen Mitarbeiter, einen Krankenpfleger, nicht verlieren. Hierfür musste jedoch sein im Heimatland Jordanien erworbener Abschluss als Krankenpfleger in Deutschland anerkannt werden. Für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen in den Pflegeberufen ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig. Dort war ein entsprechender Antrag bereits gestellt worden. Anliegen der Eingabe war es nun, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens abzusehen.

Dankenswerterweise erteilte die Ausländerbehörde dem Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung für die Dauer des Anerkennungsverfahrens eine Fiktionsbescheinigung und verlängerte diese mehrmals. Sein Aufenthalt galt damit weiter als rechtmäßig. Das vom Ausschuss begleitete Verfahren beim Landesamt für Gesundheit und Soziales nahm einige Zeit in Anspruch, seitens des Mitarbeiters der Pflegeeinrichtung waren noch zahlreiche Hindernisse zu überwinden. So mussten weitere Unterlagen aus Jordanien beschafft, ein besonderer Deutschkurs absolviert und schließlich auch noch eine Anerkennungsprüfung erfolgreich abgelegt werden. Im September 2018 war es dann geschafft, seit dieser Zeit darf der Mitarbeiter nun die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger führen. Nachdem auch die Bundesagentur für Arbeit seiner Beschäftigung in der Pflegeeinrichtung als Krankenpfleger zugestimmt hatte, erteilte ihm die Ausländerbehörde hierfür schließlich die begehrte Aufenthaltserlaubnis.

Verfahren bis zum positiven Abschluss begleitet

Bildung

Schule zieht klingelndes Handy ein

Ein Schüler im vierten Semester der Oberstufe eines Tempelhofer Gymnasiums wandte sich an den Petitionsausschuss, nachdem ein Lehrer sein Handy, das im Unterricht geklingelt hatte, zehn Tage zuvor eingezogen und bisher nicht zurückgegeben hatte. Der Lehrer bestand darauf, dass ein Elternteil zur Aushändigung des Telefons in der Schule vorspricht. Der Schüler bezweifelte in seiner Petition die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme.



Die Ermittlungen des Petitionsausschusses bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ergaben, dass der Lehrer berechtigt war, das Handy an sich zu nehmen, denn das Berliner Schulgesetz eröffnet bei Störungen die Möglichkeit, Gegenstände als Erziehungsmaßnahme vorübergehend einzuziehen (§ 62 des Schulgesetzes für das Land Berlin). Zudem ist in der Hausordnung des betreffenden Gymnasiums ein generelles Nutzungsverbot für Handys im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verankert. Bei seiner Aufnahme in die Schule im Jahr 2016 hatte der Schüler die Hausordnung erhalten, er kannte diese Regelung also.

Handy eines Schülers erst nach über drei Wochen wieder ausgehändigt

Üblicherweise wird der eingezogene Gegenstand ab dem darauffolgenden Tag einem Elternteil zurückgegeben. Die Rückgabe des Handys hatte sich in dem Fall des Schülers allerdings erheblich verzögert, weil zunächst keine Terminvereinbarung mit dessen Eltern zustande kam. So musste der junge Mann schließlich mehr als drei Wochen auf das Gerät verzichten. Dies erschien dem Ausschuss unverhältnismäßig, auch wenn er grundsätzlich nachvollziehen kann, dass Schulen bei Regelverstößen geeignete Ordnungsmaßnahmen ergreifen.

In seiner Antwort erklärte der Ausschuss dem Schüler die Sach- und Rechtslage. Vor dem Hintergrund, dass Handys im Alltag von Schülerinnen und Schülern einen sehr hohen Stellenwert einnehmen und ein wochenlanger Entzug des Geräts aus Sicht des Ausschusses einen unzumutbaren Eingriff in deren Rechte darstellt, regte der Ausschuss bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie jedoch gleichzeitig an, zukünftig in Fällen, in denen ein Kontakt mit den Erziehungsberechtigten nicht unmittelbar nach Einziehung des Telefons zustande kommt, andere Lösungen zu finden, um eine zeitnahe Rückgabe des Geräts sicherzustellen.

Wer hat Anspruch auf Bildungsurlaub?

Mit dieser Frage beschäftigte sich der Ausschuss aufgrund der Eingabe einer Angestellten, deren Arbeitgeber ihren Antrag auf Bildungsurlaub abgelehnt hatte. Der Arbeitgeber bezog sich dabei auf Hinweise zum Bildungsurlaub aus dem Informationsangebot der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Internet. Die Petentin vermutete, dass viele Arbeitgeber ihren Beschäftigten den Bildungsurlaub unter Berufung auf die

aus ihrer Sicht missverständlichen Formulierungen der Senatsverwaltung verwehren. Sie regte daher eine Überarbeitung der Hinweise zum Bildungsurlaub an.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales prüfte die Angaben der Petentin und stellte fest, dass der Arbeitgeber der Petentin ihren Antrag zu Unrecht abgelehnt hatte. Nach dem Berliner Bildungsurlaubsgesetz haben vollbeschäftigte Arbeitnehmer ab Vollendung des 25. Lebensjahres einen Anspruch auf zehn Arbeitstage Bildungsurlaub innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Die Petentin, deren Arbeitsvertrag im gleichen Jahr endete, beantragte fünf Tage Bildungsurlaub. Der Arbeitgeber ging nun fälschlich davon aus, dass der Anspruch nur noch anteilig auf die verbleibende Vertragsdauer bestand. Nicht beantragter Bildungsurlaub verfällt zwar, jedoch nicht innerhalb eines laufenden Zweijahreszeitraums. Folglich hatte die Petentin einen Anspruch auf zehn Tage Bildungsurlaub, und zwar unabhängig von einer möglichen Befristung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Renteneintritts in den nächsten zwei Jahren.

Mit dieser Auskunft zur Rechtslage räumte die Senatsverwaltung zugleich ein, dass auf ihrer Internetseite einige Hinweise zu den gesetzlichen Regelungen, insbesondere zur Definition der beruflichen Weiterbildung, nur verkürzt dargestellt wurden und insofern tatsächlich missverständlich sein könnten. Sie sagte dem Ausschuss deshalb zu, das Informationsangebot zum Thema Bildungsurlaub zu überarbeiten und neu zu gestalten. Dieser zeigte sich zufrieden und freute sich, der Petentin zudem mit der Erläuterung der Rechtslage behilflich gewesen sein zu können.

Förderung der Schulsozialarbeit an der Bouché-Grundschule

Nicht immer endet ein Petitionsverfahren mit der laufenden Wahlperiode. Kann ein Verfahren nicht rechtzeitig vor der Neukonstituierung des Abgeordnetenhauses von Berlin und der damit verbundenen Neubildung aller Ausschüsse abgeschlossen werden, kann der Fall dem neuen Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung übertragen werden. So verhielt es sich mit einer Eingabe der Gesamtelternvorsitzenden der Bouché-Schule, die sich für den Erhalt der Schulsozialarbeit in der dortigen Schulstation einsetzte.

Die Schulstation gibt es in dieser Grundschule in Alt-Treptow schon seit mehr als 15 Jahren. Schülerinnen und Schüler können sich bei verschiedensten Problemen an die dort tätige Sozialarbeiterin wenden

Antrag zu Unrecht abgelehnt

und Unterstützung erhalten. Arbeitsschwerpunkte der Schulsozialarbeit sind unter anderem Konfliktlotsenarbeit, Partizipation und soziales Lernen. Ab dem Jahr 2017 sollte die Schulstation nun nicht mehr über Zuwendungen des Jugendamtes finanziert und somit geschlossen werden. Die Gesamtelternvorsitzende der Schule wandte sich daraufhin hilfesuchend an den Petitionsausschuss der 17. Wahlperiode.

Zu den Möglichkeiten einer Weiterfinanzierung der Schulstation wurden zunächst das zuständige Bezirksamt sowie die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie um Stellungnahme gebeten.

Die Senatsverwaltung unterstrich zwar die grundsätzliche Bedeutung der Jugendsozialarbeit, wies jedoch darauf hin, dass es leider keine Möglichkeiten für die Förderung der Schulstation aus dem Landeshaushalt gebe, beispielsweise über das sogenannte Bonus-Programm als Teil des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“. Die Bouché-Schule liege in einem Sozialraum mit guter Prognose und erfülle die Kriterien für eine Aufnahme in das Bonus-Programm nicht, da dieses sich speziell an Schulen in benachteiligten Stadtgebieten richte.

Der zuständige Jugendstadtrat des Bezirksamtes verwies ebenfalls auf die gute Sozialprognose für Alt-Treptow, weshalb der Jugendhilfeausschuss des Bezirks bereits 2015 beschlossen hatte, die durch die Schließung der Schulstation an der Bouché-Schule frei werdenden Mittel aus dem Bezirkshaushalt ab dem Jahr 2017 anderen Projekten mit höherer Priorität zukommen zu lassen. Das Bezirksamt wurde aber zeitgleich aufgefordert, nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten für die Schulstation zu suchen. Der Petitionsausschuss beschloss, die weitere Entwicklung in diesem Fall zu begleiten und das Verfahren an den Petitionsausschuss der 18. Wahlperiode zu übertragen.

In einer Mitteilung zum Sachstand berichtete das Bezirksamt Treptow-Köpenick dem inzwischen neu konstituierten Petitionsausschuss der 18. Wahlperiode, dass der Jugendhilfeausschuss Treptow-Köpenick nochmals die Förderung der Schulstation für das Jahr 2017 beschlossen habe. Dies nahm der Petitionsausschuss zwar erfreut zur Kenntnis. Da die Frage der Finanzierung über das Jahr 2017 hinaus aber weiterhin offen war, entschied sich der Ausschuss, einen Ortstermin in der Bouché-Schule durchzuführen, um alle Beteiligten zu konstruktiven Gesprächen an einen Tisch zu bringen. Im Ergebnis dieses Gesprächs, an dem auch eine Vertreterin der Senatsverwaltung sowie der zuständige Jugendstadtrat und die Schulstadträtin teilnahmen, war man sich grundsätzlich einig, dass Schulsozialarbeit perspektivisch an allen Berliner Schulen eingerichtet werden sollte. Um über eine wei-

tere Förderung der Schulstation der Bouché-Schule entscheiden zu können, wurde vereinbart, zunächst die Verabschiedung des Doppelhaushalts 2018/2019 abzuwarten.

Im Januar 2018 teilte der Bezirksbürgermeister von Berlin Treptow-Köpenick dem Ausschuss schließlich mit, dass der Jugendhilfeausschuss im November 2017 beschlossen habe, die Schulstation der Bouché-Schule auch noch in den Jahren 2018 und 2019 zu fördern. Gleichzeitig wurde das Bezirksamt ersucht, mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie intensiv zu erörtern, inwieweit ab dem Jahr 2020 eine dauerhafte Förderung der Schulsozialarbeit an der Bouché-Schule ohne Mittel aus dem Bezirkshaushalt sichergestellt werden kann. Der Ausschuss geht davon aus, dass er eine neue Petition erhalten wird, wenn sich gegen Ende des Förderzeitraums erneut Unsicherheiten bei der Weiterfinanzierung ergeben sollten.

Finanzierung bis einschließlich 2019 gesichert

Betriebe

BSR oder auch ein anderes Unternehmen?

Über die Entscheidung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), die Wege in einer Kleingartenanlage aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr mit Entsorgungsfahrzeugen zu befahren und die Hausmüllbehälter von den Müllwerkern nicht mehr von der Parzelle zu den Entsorgungsfahrzeugen zu transportieren, war ein Kleingartenverein äußerst erbost. Er bat daher darum, die Abfallentsorgung für den Kleingartenverein nicht mehr von der BSR vornehmen lassen zu müssen, sondern einen anderen Entsorger beauftragen zu dürfen.

Der Ausschuss konnte dem Petenten hierbei nicht behilflich sein. Nach dem Berliner Betriebe-Gesetz nimmt die BSR unter anderem die Abfallentsorgung für Berlin mit Ausschließlichkeitswirkung, also exklusiv, im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs wahr. Es ist daher grundsätzlich nicht möglich, den Abfall aus privaten Haushalten von einem anderen Unternehmen entsorgen zu lassen.

Da die Entscheidung der BSR im konkreten Fall aufgrund von Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie



Abfallentsorgung in privaten Haushalten nur durch die BSR

von Unfallverhütungsvorschriften getroffen wurde, die der Vermeidung einschlägiger gesundheitlicher Gefahren dienen, vermochte der Ausschuss auch keine Rücknahme der Entscheidung der BSR herbeizuführen. Er konnte dem Petenten nur anheimgeben, noch einmal zu überdenken, ob in der Kleingartenanlage nicht doch ein Sammelplatz für die Abholung der Behälter eingerichtet werden kann, damit die BSR die Entsorgung übernehmen kann.

Verkehr

Terminvergabe bei der Kraftfahrzeug-Zulassung

Im vergangenen Jahr erreichten den Ausschuss viele Beschwerden über die lange Wartezeit für einen Termin bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde. Ab dem Frühjahr 2018 waren die Termine für mehrere Wochen im Voraus ausgebucht. Hiervon waren sowohl Privatpersonen als auch der Autohandel betroffen. Die Situation in der Zulassungsbehörde gefährdete manche geplante Urlaubsreise und brachte Händler und Händlerinnen in finanzielle Schwierigkeiten.

Wieder mehr Termine

Der Notstand in der Zulassungsbehörde beschäftigte den Ausschuss mehrere Monate. Er konnte in einigen dringenden Fällen kurzfristige Termine in der Zulassungsbehörde vermitteln. Die langen Warte- und Bearbeitungszeiten hatten mehrere Ursachen: der saisonbedingte erhebliche Anstieg der Zulassungen, überdurchschnittliche Krankenstände in der Behörde und die hohe Personalfuktuation sowie die Umstellung auf dringend benötigte neue Software, für die alle Beschäftigten geschult werden mussten. Die zahlreichen Beschwerden zeigten aber Wirkung. So wurden über 60 Dienstkräfte für die Bearbeitung

der Zulassungsvorgänge eingestellt und für deren Einarbeitung und Qualifizierung ein gesonderter Ausbildungsbereich eingerichtet. Durch die Personalaufstockung konnte ab Mitte August die Zahl der angebotenen Termine deutlich erhöht werden. Über 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dankenswerterweise freiwillig an vier Samstagen im Juni und Juli Rückstände an den Händlerschaltern (Höchststand über 12 000 Vorgänge) abgearbeitet. Seit Ende Juni werden Zulassungsdienste ausschließlich an



den eigens für sie eingerichteten Sammelschaltern bedient und an den Privatkundenschaltern abgewiesen. So soll der Anreiz des missbräuchlichen Buchens von Privatkundenterminen durch diesen Personenkreis unterbunden werden, damit am Ende mehr Termine für Privatkunden zur Verfügung stehen.

Seit Anfang September 2018 normalisierte sich die Situation in der Zulassungsbehörde wieder. Privatpersonen können in der Regel online und telefonisch Termine für den Folgetag und auch für die anschließenden Tage buchen. An den Sammelschaltern für Händlerinnen und Händler sowie Zulassungsdienste werden die angenommenen Vorgänge am Folgewerktag fertig bearbeitet wieder ausgegeben. Um die günstige Terminlage dauerhaft zu sichern, werden die internen Maßnahmen in der Zulassungsbehörde fortgesetzt und weiter optimiert. Zudem wird eine weitere Digitalisierung angestrebt. Noch im Laufe des Jahres 2019 sollen im Rahmen eines bundesweiten Projekts alle Zulassungsvorgänge auch online abgewickelt werden können. Bisher ist dies nur bei Außerbetriebsetzungen oder Wiederzulassungen von Fahrzeugen möglich.

Neben der Terminproblematik galt es manchmal aber auch, noch andere Hindernisse zu überwinden. So konnte zum Beispiel ein Bürger nach wochenlangen erfolglosen Bemühungen um eine Terminbuchung kaum glauben, dass online zwei Termine in der Zulassungsbehörde, einer in Kreuzberg, einer in Lichtenberg, für den 27. August 2018 vormittags verfügbar waren. Er wollte das außer Betrieb gesetzte Auto seiner Großmutter auf sich zulassen und reservierte zunächst beide Termine, einen auf seinen Namen, den anderen auf den Namen seines Lebenspartners. Dieser sollte dann die Zulassung mit entsprechender Vollmacht in der Zulassungsbehörde in Kreuzberg vornehmen lassen. Der Termin dort war auch auf seinen Namen gebucht. Der andere Termin in Lichtenberg wurde zurückgegeben. Nach der Überführung des Autos aus Süddeutschland erkundigte sich der Bürger eine Woche vor dem Termin telefonisch in der Zulassungsbehörde, ob auch alles funktionieren würde. Ihm wurde daraufhin erklärt, dass das Auto nicht auf ihn zugelassen werden könne, da der Termin auf den Namen des Lebenspartners gebucht war. Ein anderer Termin konnte zeitnah nicht angeboten werden. Noch am selben Tag wandte sich der Bürger mit einer Beschwerde über die Zulassungsbehörde an den Ausschuss, die dieser sofort per Fax dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zur Stellungnahme vorgelegt hat. Dort wurde der Beschwerde umgehend abgeholfen. Die Zulassungsbehörde erklärte sich bereit, bei Vorsprache des Lebenspartners zum gebuchten Termin unter Vorlage der Urkunde über die eingetragene Lebenspartnerschaft das Fahrzeug wunschgemäß zuzulassen. Dies hat dann auch geklappt, wie der Ausschuss dem Dankschreiben des Bürgers entnommen hat.

Marzahner Brücken: Gefährliche Überfahrt für Radfahrende

Die Marzahner Brücken wurden in den Siebzigerjahren als Teil der Landsberger Allee zur Überquerung der Märkischen Allee gebaut und sind damit Teil einer der wichtigsten Straßenverbindungen im Osten der Stadt. Vom Radfahren kann auf den Marzahner Brücken allerdings nur abgeraten werden, weil es dort keine verkehrssichere Führung für Radfahrende gibt. Dies soll sich mit dem geplanten Neubau der Marzahner Brücken ändern, die in einem schlechten baulichen Zustand sind.

Ende 2017 wandten sich Mitglieder des ADFC Berlin hilfesuchend an den Ausschuss und forderten wegen der hohen Unfallgefahr kurzfristige Lösungen für den Radverkehr auf den Marzahner Brücken. Sie hatten aus der Presse erfahren, dass der im Jahr 2017 vorgesehene Baubeginn sich um vier Jahre verzögern werde.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bestätigte dies. Sie hatte bereits geprüft, ob durch Markierungen, kleinere bauliche Anpassungen oder kurzfristige verkehrsorganisatorische Maßnahmen die Gefahrensituation entschärft werden kann. Die örtlichen Gegebenheiten der Brückenbauwerke mit ihren Zu- und Abfahrten standen jedoch einer Zwischenlösung entgegen. Somit sollten sich nachhaltige Verbesserungen für den Radverkehr erst mit dem Bau fahrbahnbegleitender Radverkehrsanlagen frühestens ab dem Jahr 2021 im Rahmen der Neugestaltung der Marzahner Brücken ergeben.

Ausschuss vor Ort

Bei einem Ortstermin fand der Ausschuss im Februar 2018 gemeinsam mit den Petenten und der Senatsverwaltung die hohe Unfallgefahr für Radfahrende bestätigt. Insbesondere stadtauswärts sind Radfahrende auf den Marzahner Brücken erheblich gefährdet. Radwegmarkierungen würden hier allerdings keinen Sicherheitsgewinn für Radfahrende bringen. Andere vom Ausschuss vorgeschlagene Maßnahmen, wie beispielsweise Tempo 30 auf den Brücken oder ein Stoppschild auf dem Zubringer, wurden nach Prüfung durch die Polizei und die Verkehrslenkung Berlin als nicht anordnungsfähig abgelehnt. Hier wurde auf die überörtliche Bedeutung der Straßenverbindung, das geringe Aufkommen an Radfahrenden und das unauffällige Unfallgeschehen verwiesen.

Der Ausschuss bemüht sich jetzt, die Planungen für das umfangreiche Bauvorhaben voranzutreiben. Die Senatsverwaltung signalisierte inzwischen allerdings, dass die Bauplanungsunterlage für den Brückenneubau erst im Herbst 2020 vorliegen wird, da die Planungen nunmehr mit den Anforderungen aus dem Mobilitätsgesetz abgeglichen

werden müssen. Anschließend sind die Belange des Umweltschutzes erneut zu überprüfen. Der Ausschuss sieht die eingetretenen Verzögerungen mit Sorge. Er bat die Senatsverwaltung, die Überprüfung der Umweltschutzelange parallel zur laufenden Entwurfsplanung unter Einbeziehung der Umweltverbände zu veranlassen. Schließlich kann hierbei auf umfangreiche Erkenntnisse aus der jahrelangen Vorplanung zurückgegriffen und so schneller Klarheit geschaffen werden, ob für den Brückenneubau ein planrechtliches Verfahren erforderlich ist. In diesem Fall wäre der Start des Neubaus der Marzahner Brücken im Jahr 2021 nicht mehr zu halten.

Umbau einer gefährlichen Kreuzung endlich abgeschlossen

Bereits in seinem letzten Bericht hatte der Ausschuss die Gefährlichkeit der Kreuzung Yorckstraße/Katzbachstraße als Unfallschwerpunkt dargelegt. Die vorhandenen Ampeln boten insbesondere Fußgängern und Radfahrenden keinen ausreichenden Schutz vor den abbiegenden Kraftfahrzeugen aus beiden Straßen. Ein Kreuzberger Familienvater hatte den Ausschuss im März 2017 auf die Situation aufmerksam gemacht und um Unterstützung gebeten. Zu diesem Zeitpunkt hatte er sich mit weiteren Anwohnerinnen und Anwohnern bereits seit zwei Jahren erfolglos um eine Entschärfung des Unfallschwerpunkts bei den zuständigen Behörden bemüht.

Es sollten noch fast zwei weitere Jahre vergehen, bis der Ausschuss die Eingabe mit einem positiven Ergebnis abschließen konnte. Zwar hatte ihm die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz schon im Mai 2017 den dringenden Handlungsbedarf bestätigt, der Umbau der Ampelanlage an der Kreuzung verzögerte sich jedoch. So waren dort Baumaßnahmen für Strom- und Wasserleitungen vorzuziehen, die erst im November 2017 abgeschlossen werden konnten. Anschließend wurde die Baustellengenehmigung für den Umbau witterungsbedingt in den März 2018 verschoben. Dieser Termin ließ sich jedoch ebenfalls nicht halten. Die Pläne mussten wegen der erforderlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen und Fahrstreifenreduzierungen in der Yorckstraße nochmals überarbeitet werden.

Kreuzung nunmehr sicherer



Bei einer sorgfältigen Vorplanung hätte diese Verzögerung sicherlich vermieden werden können. Aufgrund des Karnevals der Kulturen und eines Schachtneubaus der Berliner Wasserbetriebe sowie des Berlin-Marathons verlängerte sich die Bauzeit jedoch ein weiteres Mal. Anfang 2019 war die neu gestaltete Kreuzung Yorckstraße/Katzbachstraße aber endlich fertig. Neue Gehwegvorstreckungen verkürzen jetzt den Fußgängern die Fahrbahnüberquerung und machen sie für die anderen Verkehrsteilnehmenden besser sichtbar. Und die neue Ampelanlage hat jetzt eine getrennte Signalisierung für den Abbiegeverkehr.

Beamtinnen und Beamte

Nomen est omen?

Eine Bewerberin für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt beschwerte sich darüber, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie von ihr einen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gefordert hatte. Von anderen Bewerberinnen und Bewerbern wusste sie, dass dieser Nachweis nicht in jedem Fall verlangt wurde. Sie ging davon aus, dass allein ihr türkisch klingender Name der Grund für die Zweifel am Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit war, und fühlte sich dadurch diskriminiert.

Die um eine Stellungnahme gebetene Senatsverwaltung informierte den Ausschuss darüber, dass die betreffenden Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis nicht vorliegen, wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis absolviert. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist nun aber unter anderem auch an die Staatsangehörigkeit gebunden.

Zulassungsverfahren wurde geändert

Die mit der Petition geltend gemachte Diskriminierung nahm die Senatsverwaltung zum Anlass, das Zulassungsverfahren zu ändern. Zukünftig wird grundsätzlich von allen Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit vorzulegen sein. Seitens des Ausschusses wird dies begrüßt, auch aus seiner Sicht lassen heutzutage weder Vor- noch Familiennamen Rückschlüsse auf die staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse einer Person zu. Eine Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber in dieser Frage sollte daher selbstverständlich sein.

Polizeibehörde lockert Vorgaben zu Tätowierungen

Ist es heute noch zeitgemäß, dass die Berliner Polizeibehörde einen Bewerber nur aufgrund seiner Tätowierungen ablehnt, auch wenn dieser alle anderen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt? Mit dieser Frage beschäftigte sich der Ausschuss intensiv, nachdem er von einem solcherart abgelehnten Bewerber um Unterstützung gebeten wurde.

Die Polizeibehörde verwies in einer ersten Stellungnahme zunächst darauf, dass einige Tätowierungen des Petenten an Ober- und Unterarmen bei dienstlicher Sommerbekleidung sichtbar wären. Zwar sind die Regelungen zu Tätowierungen bei Polizeidienstkräften inzwischen etwas weniger streng, dennoch gibt es unzulässige Motive für den sichtbaren Bereich, wenn diese aufgrund ihrer Größe oder Symbolik die Repräsentationsziele der Polizei Berlin beeinträchtigen können. Die großflächigen Motive am linken Unterarm des Petenten hatte die Polizeibehörde als „einschüchternd und abschreckend“ bewertet, was zu seinem Ausscheiden aus dem Bewerbungsverfahren geführt hatte.

Von der Richtigkeit dieser Bewertung wollte sich der Ausschuss selbst überzeugen und bat den Petenten um Fotografien der betreffenden Tätowierungen. Nach dem Studium der Bilder waren sich alle anwesenden Ausschussmitglieder darin einig, dass an den Motiven nichts Einschüchterndes oder Abschreckendes zu entdecken war. Der Ausschuss beschloss daher, die Polizeibehörde zu bitten, ihre Entscheidung noch einmal zu überdenken, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Land Berlin dringend geeignete Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeidienst benötigt.



Unter zusätzlicher Berücksichtigung aktueller Verwaltungsgerichtsurteile zu diesem Thema lenkte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Fachaufsichtsbehörde über die Berliner Polizei schließlich ein und teilte dem Ausschuss mit, dass eine Lockerung der Einstellungspraxis bei Tätowierungen im sichtbaren Bereich grundsätzlich erwünscht ist. Allein die Großflächigkeit einer sichtbaren Tätowierung soll künftig nicht mehr ausreichen, einen Bewerber abzulehnen. Die Senatsverwaltung sagte dem Ausschuss abschließend zu, die Polizei

Behörde lenkt ein – Einstellung trotz Tätowierung

Berlin zu bitten, dem Petenten bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen zum nächstmöglichen Termin ein Einstellungsangebot zu unterbreiten.

Mehr Geld für Grundschullehrkräfte

Bereits seit dem Jahr 2017 erreichten den Ausschuss zahlreiche Beschwerden von Grundschullehrkräften, die forderten, analog zur geplanten Regelung für neu einzustellende Grundschullehrkräfte auch nach Entgeltgruppe E13 bzw. nach Besoldungsgruppe A13 bezahlt zu werden.

Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie war die geplante Rechtsänderung für eine höhere Vergütung in der Tat nur für diejenigen Lehrkräfte vorgesehen, die schon nach dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz ausgebildet wurden und damit eine umfangreichere und anspruchsvollere Ausbildung absolviert haben als die Bestandslehrkräfte. Allerdings gab es bereits Bestrebungen, auch den Bestandslehrkräften durch eine Anpassung der Bildungslaufbahnverordnung die Möglichkeit zu eröffnen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Laufbahnzweigwechsel zu beantragen. Auf diese Weise sollten die Bestandslehrkräfte ebenfalls in den Genuss der höheren Vergütung kommen können.

Auch für Bestandslehrkräfte konnte eine Regelung gefunden werden

Der Ausschuss begleitete das Verfahren für die Änderungsverordnung über viele Monate und hielt die Petentinnen und Petenten dabei regelmäßig über den aktuellen Sachstand auf dem Laufenden. Zum Ende des Jahres 2018 war es dann endlich so weit: Die Änderung der Bildungslaufbahnverordnung trat in Kraft. Die Bestandslehrkräfte haben damit zukünftig die Chance, in das neue Amt der Lehrkraft an Grundschulen zu wechseln, das nach E13/A13 vergütet wird. Voraussetzung ist, dass sie sich in einer Unterrichtstätigkeit im Umfang von mindestens vier Jahren bewährt und sich in diesem Zeitraum im Umfang von 30 Stunden fortgebildet haben. Es besteht zudem die Verpflichtung, sich nach dem Laufbahnzweigwechsel innerhalb von drei Jahren im Umfang von weiteren 30 Stunden in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität fortzubilden.

Berlin ist derzeit das einzige Bundesland, das Grundschullehrkräfte mit E13 vergütet. Grund hierfür sind die seit dem Jahr 2014 gestiegenen Anforderungen in der Ausbildung für Grundschullehrkräfte, die nunmehr qualitativ und quantitativ mit der Ausbildung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien vergleichbar ist.

Gesundheit

Wie können psychisch Erkrankte besser wohnen?

Den Ausschuss erreichten in den vergangenen Monaten mehrere Eingaben zur Unterbringung von psychisch schwerstkranken Personen. Für eine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gerichtlich angeordnete geschlossene Unterbringung wegen Eigen- und Fremdgefährdung bleibt für diesen Personenkreis oft nur das Pflegeheim.

Insbesondere dann, wenn es um jüngere Erwachsene geht, wird eine Unterbringung in Einrichtungen für lebensältere oder demente Pflegebedürftige von ihren Angehörigen regelmäßig als Fehlunterbringung empfunden.

Wie der Ausschuss in Erfahrung brachte, wurden seitens der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung bereits im Jahr 2015 die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch stationäre Einrichtungen für Menschen mit einem Unterbringungsbeschluss zu ermöglichen. Allerdings konnten solche Einrichtungen bisher nicht eröffnet werden, weil sich hierfür noch kein Leistungserbringer mit einem entsprechenden Konzept angeboten hat.

Aber auch für hochaggressive psychisch Erkrankte ohne Unterbringungsbeschluss gestaltet sich die Suche nach einer geeigneten Wohnform oftmals schwierig. Ambulante Angebote, wie beispielsweise betreutes Wohnen in einer Wohngruppe, können zum einen nicht zur Aufnahme verpflichtet werden und stoßen zum anderen in schweren Fällen bei der Betreuung an ihre Grenzen. Zwar existieren in Berlin für diesen Personenkreis einige stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe, offenbar sind die angebotenen Plätze jedoch nicht ausreichend beziehungsweise für Menschen mit komplexen Störungsbildern und hohem Betreuungsbedarf nur bedingt geeignet.

Dass die Angehörigen sich mit dieser Situation überfordert und alleingelassen fühlen, ist nachvollziehbar. Auch Berufsbetreuende, Sozialarbeitende sowie einige Bezirksämter bestätigten dem Ausschuss, dass im Land Berlin für Menschen mit seelischer Behinderung, die eine umfassende stationäre Betreuung benötigen, Handlungsbedarf besteht, auch wenn grundsätzlich die ambulante der stationären Betreuung vorgezogen werden sollte.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung be-

Eingliederungshilfe auch bei geschlossener Unterbringung

richtete dem Ausschuss in diesem Zusammenhang, dass sich der im November 2017 eingesetzte Landesbeirat für psychische Gesundheit mit neuen Modellen für eine bedarfsgerechte Versorgung von chronisch psychisch erkrankten beziehungsweise seelisch behinderten Menschen befassen wird. Dazu gehört auch die mögliche Fehlplatzierung von behinderten Menschen in Heimeinrichtungen.

Einschaltung des Fachausschusses

Der Petitionsausschuss geht angesichts der ihm bekannt gewordenen Fälle davon aus, dass es sich hier nicht nur um vereinzelte Vorgänge, sondern vielmehr um ein strukturelles Problem handelt. Um die Entwicklungen zugunsten des betroffenen Personenkreises voranzubringen und das Thema auch im Abgeordnetenhaus zur Diskussion zu stellen, nahm der Ausschuss eine der ihm vorliegenden Eingaben zum Anlass, den zuständigen Fachausschuss für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung einzuschalten und um Stellungnahme zu der geschilderten Problematik zu bitten.

Sobald eine Antwort des Fachausschusses vorliegt, wird der Petitionsausschuss über das weitere Vorgehen im Petitionsverfahren beraten. Es ist allerdings zu vermuten, dass hier keine schnellen Lösungen gefunden werden können, sodass sich der Ausschuss wohl noch über einen längeren Zeitraum mit diesem Themenkomplex beschäftigen wird.

Sicherheit und Ordnung

Späte Einsicht des Ordnungsamtes

Ein Knöllchen ist immer eine ärgerliche Sache, besonders dann, wenn Verkehrsteilnehmer korrekt parken und trotzdem zur Kasse gebeten werden. Auf einen solchen Sachverhalt wurde der Petitionsausschuss im Dezember 2017 aufmerksam gemacht. Ein selbstständiger Handwerker hatte seinen Transporter innerhalb der Parkraumzone seines Betriebes geparkt und den erforderlichen Arbeitsstättennachweis ausgelegt. Da das Ordnungsamt feststellte, dass sich die Arbeitsstätte nicht in unmittelbarer Nähe des Parkplatzes befand, wurde ein Verwarnungsgeldangebot ausgesprochen.

Den Vorwurf eines ordnungswidrigen Verhaltens konnte der Petent nicht nachvollziehen, schließlich habe er alle erforderlichen Angaben im Fahrzeug ausgelegt, und Parkplatz sowie Arbeitsstätte würden sich außerdem innerhalb derselben Parkraumzone befinden. Nachdem alle seine Versuche, eine Klärung zu erwirken, gescheitert waren, wandte er sich schließlich an den Petitionsausschuss.

Bei der Prüfung des Falles stellte der Petitionsausschuss fest, dass Betriebsstätte und Parkplatz tatsächlich ca. 400m voneinander entfernt lagen. Dies war – so hatte der Petent glaubhaft versichert – der Tatsache geschuldet, dass unmittelbar vor dem Betriebsitz regelmäßig keine freien Parkflächen vorhanden seien. Für den Ausschuss war dies plausibel, denn die Einrichtung einer Parkraumzone setzt ja nicht zuletzt knappen Parkraum voraus. Vor diesem Hintergrund hatte der Ausschuss Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung und bat die Behörde um nochmalige Prüfung des Sachverhalts.



Die Intervention des Petitionsausschusses war erfolgreich; das Ordnungsamt räumte im März 2018 ein, die Ordnungswidrigkeitsanzeige sei zu Unrecht gefertigt worden. Dem Petenten wurde der bereits gezahlte Betrag erstattet.

**Erstattung
erreicht**

Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Unterschriften sammeln für bessere Krankenhäuser

Online-Plattformen für Petitionen, wie „change.org“ oder „openPetition“, sind zwar gut geeignet, um für ein öffentliches Anliegen möglichst viele Unterstützerinnen und Unterstützer zu gewinnen. Allein das Sammeln von Unterschriften reicht indes oft nicht aus, um die Entscheidungsträger auch zum Tätigwerden zu bewegen.

Mit einer Eingabe an den zuständigen parlamentarischen Petitionsausschuss können Bürgerinnen und Bürger hingegen erreichen, dass ihr Anliegen auch tatsächlich von den dafür zuständigen staatlichen Stellen geprüft wird, schließlich sind diese verpflichtet, dem Ausschuss gegenüber auf dessen Bitte hin Stellung zu beziehen.

Für Eingaben an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin spielt es dabei keine Rolle, ob sich eine einzelne Person oder 5 000 Personen mit einem Anliegen an ihn wenden. Der Petitionsausschuss nimmt sich grundsätzlich jeder Eingabe mit dem glei-

**Anzahl der
Unterschriften
nicht ausschlag-
gebend**

chen Bestreben an, die an ihn herangetragenen Probleme aufzuklären und sich – wann immer möglich – für die Belange der Petentinnen und Petenten einzusetzen. Gleichwohl kann eine Unterschriftenliste zu einer Eingabe zeigen, dass viele Menschen sich mit dem Thema beschäftigen und die Eingabe also keine Einzelmeinung darstellt. Sie ermöglicht den Mitzeichnenden zudem, sich für ein öffentliches Anliegen zu engagieren, ohne selbst eine Eingabe einreichen zu müssen.

Natürlich ist es auch möglich, die beiden Angebote miteinander zu kombinieren, also zunächst für eine Eingabe Unterschriften auf einer Online-Plattform zu sammeln und die Eingabe anschließend beim Petitionsausschuss einzureichen.

Derzeit beschäftigt sich der Petitionsausschuss mit einer solchen Eingabe, die auf einer Online-Plattform, hier „openPetition“, von 497 Personen unterstützt wurde. Der Initiator der Eingabe setzt sich für eine bessere Personalausstattung in den Berliner Krankenhäusern und eine Aufwertung der sozialen Berufe ein. Zudem soll erreicht werden, dass das zur Senkung der Personalkosten in Tochterunternehmen ausgegliederte Personal wieder in die Muttergesellschaften zurückgeführt wird.

Der Ausschuss hat hierzu bereits umfangreich bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, der Senatsverwaltung für Finanzen sowie beim Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – ermittelt. Nach Auswertung der vorliegenden Informationen wird er über das weitere Vorgehen beraten.

Sport

Eissport in Berlin

Auf fehlende Flächen für Eissport machte ein Petent im Februar 2018 aufmerksam. Für den Trainings- und Spielbetrieb für Eishockey, aber auch für andere Eissportaktivitäten stünden nicht ausreichend Flächen zur Verfügung. Er regte deshalb an, die Öffnungszeiten für Eissportflächen auszuweiten.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die der Petitionsausschuss zu der Eingabe um Stellungnahme bat, bestätigte die von dem Petenten beschriebene Situation. Die in Berlin vorhandenen Eissportflächen seien in der angebotenen Nutzungszeit tatsächlich zu 100 % ausgelastet. Vor diesem Hintergrund sei der Wunsch nach verlängerten Betriebszeiten zwar nachvollziehbar, stoße jedoch in der Praxis auf

personalwirtschaftliche und organisatorische Schwierigkeiten. So wäre die Erweiterung der Nutzungszeiten nur mit zusätzlichem Personal möglich, was zu Mehrkosten führen würde. Zu bedenken sei auch, dass beispielsweise Trainingszeiten nicht zu allen beliebigen Tageszeiten angesetzt werden könnten. Auch eine Verdichtung der Nutzung sei nicht ohne Weiteres umzusetzen, da beispielsweise die Anzahl der Großraumkabinen für den Eishockeysport in den bestehenden Anlagen nicht überall ausreichend sei.



Im Ergebnis konnte der Petitionsausschuss zwar dem konkreten Vorschlag des Petenten aus den genannten Gründen nicht zum Erfolg verhelfen, in seiner Antwort aber zugleich darüber informieren, dass dem Abgeordnetenhaus die Situation des Eissports in Berlin bewusst ist. So gab es unter anderem im März 2018 eine ausführliche Besprechung im Ausschuss für Sport, bei der auch Vertreter von Eissportvereinen angehört wurden. Dabei wurde deutlich, dass aktuell bereits verschiedene Ansätze geprüft werden, um gegebenenfalls vorhandene Kapazitäten für den Eissport besser nutzen zu können. Mit der Weitergabe all dieser Informationen an den Petenten musste der Petitionsausschuss die Beratungen zu der vorliegenden Eingabe abschließen.

Prüfung bestehender Kapazitäten für bessere Nutzung

Menschen mit Behinderung

Barrierefreiheit

Im Rahmen des Schwerbehindertenverfahrens ist oft zu klären, ob eine Gehbehinderung vorliegt. Die Prüfungen hierzu werden – im Auftrag des Landesamtes für Gesundheit und Soziales – auch von externen Gutachterinnen und Gutachtern vorgenommen, die die Betroffenen in ihre Praxis einladen. Aber sind diese Praxen immer barrierefrei zu erreichen?

Mit dieser Frage befasste sich der Ausschuss im Mai 2018. Auslöser war die Schilderung eines Petenten, er sei gebeten worden, eine externe Gutachterin des Landesamtes für Gesundheit und Soziales aufzusuchen. Die Praxisräume selbst seien rollstuhlgerecht gewesen, der Zugang jedoch nicht; er habe deshalb erhebliche Mühe gehabt, in die Praxisräume zu gelangen. Für den Petitionsausschuss war klar:

Hier besteht Handlungsbedarf! Gerade für Personen, bei denen zu klären ist, ob eine erhebliche oder außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt, ist die Frage der Barrierefreiheit schließlich von besonderer Bedeutung.

Hinweis auch zur Barrierefreiheit des Praxiszugangs

Der Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, den der Petitionsausschuss um Prüfung gebeten hatte, bestätigte, dass die von den externen Gutachterinnen und Gutachtern genutzten Einladungsformulare stets mit dem Hinweis auf Barrierefreiheit versehen seien. Allerdings würde sich dies tatsächlich nur auf die Praxisräume und nicht auf den Zugang zur Praxis selbst beziehen. Die Beanstandung des Petenten dankbar aufnehmend entschied der Präsident, dass das Einladungsformular hierzu künftig einen Hinweis enthalten wird.

Aus der Sicht des Ausschusses ist das eine sinnvolle Ergänzung, weil damit schon mit dem Einladungsschreiben auf diesen Aspekt hingewiesen wird und dann individuell abgesprochen werden kann, wie ein barrierefreier Zugang und Aufenthalt im Einzelfall sichergestellt werden kann.

Assistenzleistungen

Menschen mit Behinderung erhalten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Assistenzleistungen. Können diese Leistungen auch für ein Fernstudium eingesetzt werden? Im Jahr 2016 meldete sich beim Ausschuss die Mitarbeiterin einer in Berlin ansässigen Behörde und erläuterte, sie habe ein berufsbegleitendes Fernstudium aufgenommen, um sich beruflich weiterzuqualifizieren. Da sie nahezu taub sei, sei sie während des Studiums immer wieder (beispielsweise bei Diskussionsveranstaltungen) auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen. Inzwischen seien ihr hierfür erhebliche Kosten entstanden, die das Integrationsamt bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales nicht zu übernehmen bereit sei, weil es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Studium und der aktuell ausgeübten beruflichen Tätigkeit habe erkennen können. Da nun wegen der fehlenden Finanzierung der Abbruch des bereits weit fortgeschrittenen Studiums drohte, bat sie den Petitionsausschuss um Hilfe.

Die Bemühungen des Petitionsausschusses, die für die Petentin wichtige Finanzierung zu sichern, erwiesen sich als schwierig. Erst mit einem Urteil des von der Petentin eingeschalteten Verwaltungsgerichts Berlin gelang es schließlich, ihrem Anliegen Rechnung zu tragen. Das Gericht stellte nämlich klar, dass eine Qualifizierung auch über die je-

weils ausgeübte Tätigkeit hinaus grundsätzlich förderungswürdig ist. Über diese positive Entscheidung im Einzelfall war auch der Ausschuss sehr erfreut. Unter Hinweis auf die Argumentation des Gerichts bat er das Integrationsamt, seine bisherige Entscheidungspraxis zu ändern. Mit der Zusage des Amtes, künftig über Anträge auch dann positiv zu entscheiden, wenn kein direkter Bezug zur bisher ausgeübten Tätigkeit vorhanden ist, konnte der Petitionsausschuss den Vorgang im Jahr 2018 schließlich vollständig abschließen.

Umwelt

Lasst Blumen blühen

Wäre es nicht schön und nützlich, alle öffentlichen Rasenflächen in Wildblumenwiesen zu verwandeln? Schließlich könnten damit die Artenvielfalt bei Pflanzen erhalten und Insekten, deren Erhalt gefährdet ist, ein geeigneter Raum zur Entwicklung eröffnet werden.

Für den Ausschuss war dieser Vorschlag eines Petenten ein durchaus naheliegender Gedanke, hat doch der Bestand an Insekten und Bienen bekanntermaßen in den letzten Jahren leider stark abgenommen. Allerdings hatte die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Bedenken; ein genereller Beschluss, sämtliche Rasenflächen in Wildblumenwiesen umzuwandeln, wäre aus ihrer Sicht nicht ratsam. Beispielsweise wäre für Parkanlagen in der Innenstadt ein Gebrauchsrasen vermutlich zweckmäßiger als eine Wiese, die für den Erhalt der artenschutzrelevanten Funktionen nicht betreten werden dürfe. Für Ballspiele oder andere aktive Freizeitaktivitäten seien Wildblumenwiesen daher ungeeignet. Auch für Gartendenkmale sei zu berücksichtigen, dass hier zum Teil Gestaltungskonzepte vorlägen, die ausdrücklich einen Zierrasen ohne begleitende Wildkräuter erforderten. Schließlich seien auch die örtlichen Bodenverhältnisse und die Lichtverhältnisse auf der Fläche entscheidend, ob die Anlage einer Wildblumenwiese überhaupt gelingen könne. Im Land Berlin bestehe außerdem kein Mangel an Wiesen-



Förderung auch bei nicht unmittelbarem Zusammenhang zwischen Qualifizierung und ausgeübter Tätigkeit

Gebrauchsrasen oder Wildblumen

flächen, von denen nicht wenige bereits heute bedeutende Lebensräume für Insekten und wildlebende Wirbeltiere bildeten.

Die Argumente der Senatsverwaltung waren für den Ausschuss einleuchtend; im Ergebnis konnte er sich nicht für den Vorschlag des Petenten einsetzen. Gleichzeitig verwies er den Petenten jedoch auf verschiedene andere Initiativen, die helfen, insbesondere den Lebensraum für Insekten sowie Bienen weiter zu vergrößern und zu verbessern. Insoweit konnte das grundsätzliche Anliegen des Petenten durchaus aufgenommen werden.

Verjährung?

Eine unangenehme Überraschung erlebte ein Petent, als er im Juli 2017 eine Gebührenforderung eines Berliner Bezirksamtes erhielt, die sich auf die Beisetzung seiner Ehefrau im Mai 2009 bezog. Nach erfolglosem Schriftverkehr mit dem Bezirksamt wandte er sich schließlich im Mai 2018 mit der Bitte um Prüfung an den Petitionsausschuss, ob die Forderung nicht durch den erheblichen Zeitablauf inzwischen verjährt sei.

Im Rahmen seiner Ermittlungen stellte der Petitionsausschuss zunächst fest, dass die bezirkliche Friedhofsverwaltung dem Petenten unmittelbar nach der Beisetzung im Mai 2009 einen zutreffenden – und inzwischen rechtskräftigen – Gebührenbescheid übersandt hatte. Allerdings hatte der Petent seinerzeit den geforderten Betrag nicht vollständig beglichen, da es bei der Beisetzung zu Verzögerungen gekommen war, für die nach seiner Auffassung die Friedhofsverwaltung verantwortlich war. Zwar konnte die Friedhofsverwaltung kurzfristig feststellen, dass die Verzögerungen eindeutig durch den privat beauftragten Bestatter verursacht und somit nicht der Friedhofsverwaltung anzulasten waren, trotzdem wurde die noch offene Restsumme gegenüber dem Petenten nicht weiter geltend gemacht. Der Petent ging deshalb davon aus, dass die Angelegenheit ihren Abschluss gefunden hätte. Er war mehr als überrascht, als er im Juli 2017 eine Zahlungsaufforderung für die offene Restsumme erhielt.

Verjährungsfrist 30 Jahre

Aus welchen Gründen die restliche Forderung über so viele Jahre nicht weiterverfolgt wurde, ließ sich auch im Rahmen des Petitionsverfahrens rückwirkend nicht mehr feststellen. Da jedoch die Verjährungsfrist für entsprechende Gebührenforderungen 30 Jahre beträgt und ein rechtskräftiger Bescheid vorlag, war die Forderung – trotz des irritierend langen Zeitablaufes – rechtmäßig. Der Petitionsausschuss konnte dem Petenten deshalb lediglich empfehlen, sich wegen der Zahlungsmodalitäten mit dem Bezirksamt in Verbindung zu setzen.

Kultur

Behinderung des Zugangs zu einer Ausstellung

Ein aufmerksamer Kreuzberger beklagte sich beim Ausschuss darüber, dass der Zugang zum öffentlichen Ausstellungsraum in der historischen denkmalgeschützten Doppelkaianlage am May-Ayim-Ufer behindert werde und es zu den Ausstellungen keine angemessenen Informationen gebe. Das Bezirksamt erklärte hierzu lediglich, dass es in der Vergangenheit keine nennenswerten Beschwerden gegeben habe, Hinweistafeln aus Denkmalschutzgründen nicht zulässig seien und wegen fehlender personeller und finanzieller Kapazitäten nicht umfassender über die Ausstellungen informiert werden könnte.

Bei einer unangekündigten Ortsbesichtigung bestätigte sich das Vorbringen des Petenten vollumfänglich. Eine Tür zum Ausstellungsraum war verschlossen und genau wie die Treppe mit Liegestühlen des in der Anlage ansässigen Gaststättenbetriebes verstellt. Das Restaurant hatte eine Speisekarte angebracht; Hinweise auf die Ausstellung fehlten dagegen. Zudem waren auch im Internet keine aktuellen Informationen über den Ausstellungsraum zu finden.



Auf Bitte des Ausschusses hat das Bezirksamt den Betreiber des Restaurants daran erinnert, dass die Zugänge zu der Ausstellung sowie die Treppen, die auch Rettungswege sind, freizuhalten sind. Mit der Denkmalschutzbehörde will es klären, ob nicht doch mit einem Hinweisschild oder sonstigen Informationen auf die jeweilige Ausstellung aufmerksam gemacht werden kann. Da künftig der Betreiber des Restaurants die Ausstellungen nach Absprache mit der zuständigen Senatsverwaltung selbst organisieren wird, ist davon auszugehen, dass er auch selbst darüber informieren wird.

Der Ausschuss würde es – wie der Petent – sehr begrüßen, wenn die jeweiligen Ausstellungen bzw. der sehenswerte kleine Raum mehr gewürdigt und nicht nur durch Zufall entdeckt werden.

Freier Zugang und Hinweisschilder

Sozialversicherung

Überprüfung der Rentenhöhe

Mit ihrer Zuschrift beklagte eine Petentin, die ihr bereits seit dem Jahr 1985 gewährte Rente sei falsch berechnet worden und ihre bisherigen Bemühungen, den Rentenversicherungsträger zu einer neuen – und nach ihrer Auffassung zutreffenden – Berechnung anzuhalten, seien von dort im Jahr 2017 aus für sie unverständlichen Gründen abgewiesen worden. Sie bat deshalb den Petitionsausschuss, die Rentenberechnung zu überprüfen.



Die Prüfung der Angelegenheit war nicht einfach, weil die im Einzelfall zugrunde liegenden Sachverhalte sich als rechtlich kompliziert erwiesen und auch zeitlich sehr weit zurückreichten. Im Ergebnis war festzuhalten, dass die Petentin bereits früher einen Überprüfungsantrag für ihre Rente gestellt hatte, der nach längerer Prüfung im Jahr 1998 zu ihren Gunsten entschieden worden war. Nachdem die Petentin im Jahre 2017 ihren neuerlichen Überprüfungsantrag eingereicht hatte, wurde der gesamte Rentenvorgang nochmals eingehend geprüft. Dabei stellte sich nun heraus, dass der Rentenversicherungsträger bei der Prüfung des ersten Antrags einen

Fehler zugunsten der Petentin begangen hatte; die Entscheidung aus dem Jahr 1998 war damit rechtsfehlerhaft. Eine Rücknahme dieses (fehlerhaften) Bescheides – und damit eine Schlechterstellung der Petentin – kam nicht in Betracht, schließlich durfte die Petentin darauf vertrauen, dass die damalige Entscheidung des Rentenversicherungsträgers korrekt war. Der Überprüfungsantrag der Petentin aus dem Jahr 2017 musste allerdings erfolglos bleiben.

Schwer verständlich, aber korrekt

In diesem Fall konnte der Petitionsausschuss nicht helfen, denn die an die Petentin gerichteten Bescheide des Rentenversicherungsträgers waren in der Sache korrekt, wenn auch leider schwer verständlich. Insoweit konnte sich der Petitionsausschuss lediglich bemühen, der Petentin die schwierige Rechtslage ausführlich und möglichst verständlich darzustellen.

Wohnen

Private Vermieter

Über ihre Vermieter beschwerten sich zahlreiche Mieterinnen und Mieter Jahr für Jahr beim Petitionsausschuss. Im letzten Jahr erreichten den Ausschuss überwiegend Beschwerden über ein großes Wohnungsunternehmen, über das derzeit nahezu täglich in den Medien berichtet wird. Er wurde bei angekündigten Mieterhöhungen oder Sanierungen, abgelehnten Wohnungsbewerbungen sowie Betriebskosten- und Heizkostennachzahlungen um Unterstützung gebeten.

Bei den Beschwerden über private Vermieter zeigt sich eine Grenze des Ausschusses. Auf zivilrechtliche Angelegenheiten kann er keinen Einfluss nehmen. Auch ist es ihm verwehrt, Rechtsauskünfte oder rechtliche Ratschläge in privatrechtlichen Angelegenheiten zu erteilen, da dies Rechtsanwälten und anderen zur Rechtsberatung zugelassenen Personen vorbehalten ist.

Der Ausschuss kann in derartigen Fällen daher stets nur empfehlen, gegebenenfalls mit Hilfe eines Rechtsanwaltsbüros oder einer Mieterorganisation zu prüfen, ob zivilrechtliche Schritte gegen den Vermieter möglich sind.

Städtische Wohnungsbaugesellschaften

Mieterinnen und Mieter der städtischen Wohnungsbaugesellschaften haben sich mit verschiedenen Anliegen an den Ausschuss gewandt. Anders als bei privaten Vermietern obliegt dem Petitionsausschuss die parlamentarische Kontrolle über die städtischen Wohnungsbaugesellschaften. Anlass für mehrere Beschwerden war die Entscheidung der degewo, in einem ihrer Wohnkomplexe die Tore von den bis dahin verschließbaren Einzelgaragen für Autos und Motorräder zu entfernen. Die Stellplatzinhaber sorgten sich um die Sicherheit und befürchteten einen Verstoß gegen denkmalschutzrechtliche Bestimmungen.

Die degewo war auch nach mehreren Schreiben des Ausschusses nicht bereit, von ihrer Entscheidung abzurücken. Bei einer daraufhin durchgeführten Ortsbesichtigung, an der neben Vertretern des Wohnungsunternehmens und Ausschussmitgliedern zahlreiche betroffene Mieterinnen und Mieter teilnahmen, war festzustellen, dass sich in den noch verschließbaren Einzelgaragen nicht nur Fahrzeuge befanden

Kein Einfluss auf private Vermieter

Brandschutz geht vor

den, sondern dass sie überwiegend mit anderen Dingen vollgestellt waren. Das ist aus Brandschutzgründen nicht zulässig. Da die intensiven Bemühungen der degewo, das Problem auf anderen Wegen in den Griff zu bekommen, nachweislich gescheitert waren, vermochte der Ausschuss die Beseitigung der Garagentore aus Brandschutzgründen nicht zu beanstanden, zumal die Senatsverwaltung für Kultur und Europa inzwischen erklärt hatte, dass die Einzelgaragen und die Garagentore nicht konstituierend für die Denkmaleintragung waren und einer Verbesserung des Brandschutzes seitens der Denkmalbehörden nichts im Wege steht.

Der Ausschuss hat die Beschwerden sehr ernst genommen und ist den Vorwürfen der Betroffenen im Rahmen seiner Kompetenzen mit sämtlichen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nachgegangen. Er sah aber keine Möglichkeit, hinsichtlich der Tore an den Einzelgaragen etwas im Sinne der Petenten zu veranlassen.

Justiz

Online anzeigen – aber richtig

Ein Petent fühlte sich in einem privat geführten Rechtsstreit von der Anwältin der gegnerischen Seite beleidigt. Um die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen, erstattete er über die Internetwache der Polizei eine Online-Anzeige wegen Verleumdung und stellte zugleich den dafür erforderlichen Strafantrag. Der Petent wurde von der Polizei zwar aufgefordert, weitere Angaben zu machen, nicht aber darauf hingewiesen, dass der Strafantrag hätte unterschrieben werden müssen.

Die Ermittlungsakte wurde dann, weil es sich bei der Beschuldigten um eine Rechtsanwältin handelte, an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese stellte das Verfahren ein, weil der im Internet gestellte Strafantrag keine Unterschrift getragen hatte. Da nunmehr auch schon drei Monate vergangen waren, konnte die Unterschrift auch nicht mehr nachgeholt werden, denn dies ist die gesetzliche Frist für das Stellen eines Strafantrags.

Das war für den Petenten unverständlich, weil er zu keinem Zeitpunkt darauf aufmerksam gemacht worden war. In der Sache hätte auch mit Strafantrag kein Strafdelikt vorgelegen, sodass dem Petenten kein Schaden entstanden ist. Unbefriedigend war der Gang des Verfahrens für ihn allerdings trotzdem.

Das sah die Polizei ebenso und hat daher diese Petition zum Anlass genommen, ihr Belehrungsschreiben für Antragsdelikte anzupassen und dort auf die geforderte Unterschrift hinzuweisen.

Auf Unterschrift wird nun hingewiesen

Hinweise zum Petitionsverfahren

Der Petitionsausschuss **prüft das Handeln oder Unterlassen von Berliner Behörden**. Er befasst sich auch mit Einrichtungen, die für das Land Berlin öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Außerdem kann der Petitionsausschuss Vorschläge zu Landesgesetzen aufgreifen.

Der Petitionsausschuss kann allerdings nicht tätig werden

- wenn es um die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen geht – aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dies den Gerichten selbst vorbehalten
- bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen
- gegenüber Verwaltungen des Bundes oder anderer Bundesländer.

Alle können sich an den Ausschuss wenden – also auch Kinder und Personen, für die eine Betreuung bestellt ist.

Für das Petitionsverfahren gibt es keine besonderen Formvorschriften, allerdings muss die **Eingabe schriftlich** abgefasst sein, das heißt den **Absender** mit Namen und Anschrift enthalten und **unterschrieben** sein, oder über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses (www.parlament-berlin.de) zur Verfügung gestellte **Online-Formular** eingereicht werden. Wichtig ist, dass das mit der Eingabe verfolgte Anliegen erkennbar ist und eine sachliche Prüfung ermöglicht. Es erleichtert dem Ausschuss die Arbeit, wenn Kopien von Bescheiden oder anderen wichtigen Unterlagen beigelegt werden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin
 Petitionsausschuss
 Niederkirchnerstraße 5
 10117 Berlin
 Tel.: 030 / 2325 1476
 Fax: 030 / 2325 1478

Alle, die sich an den Petitionsausschuss wenden, erhalten eine **schriftliche Antwort des Ausschusses** mit der Mitteilung seiner Entscheidung.

Zahlreiche weitere Informationen sowie das Formular für die Einreichung der Online-Petition finden sich unter www.parlament-berlin.de.





Der Petitionsausschuss bei einer seiner wöchentlichen Sitzungen.

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Petitionsausschuss

Bildnachweis:

Peter Thieme: Titel

carballo/fotolia.com: Titel und Seite 49

Abgeordnetenhaus von Berlin: Seite 2, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 43, 50–51

Adobe Stock: Seite 16 (leno2010), 17 (Weissblick),

24 (Robert Kneschke), 28 (FM2), 31 (hanohiki), 33 (Tobias Arhelger),

37 (Gudellaphoto), 39 (EvgeniiAnd), 41 (ArTo), 44 (Sir_Oliver)

Berliner Stadtreinigung: Seite 47

Gestaltung:

Goscha Nowak

Herstellung:

Laserline GmbH



1. Auflage 2019

Bestellungen richten Sie bitte an:

Abgeordnetenhaus von Berlin

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Niederkirchnerstraße 5

10117 Berlin

